

## **Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrenverordnung, OBVV)**

Vom 14. November 2007 (Stand 1. Januar 2011)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf § 38 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010<sup>1), 2)</sup>

*beschliesst:*

### **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Zur Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens sind die Angehörigen der Kantonspolizei berechtigt.

<sup>2</sup> Für die Gewährleistung der Aufgaben der lokalen Sicherheit kann der Gemeinderat die Polizeikräfte der Gemeinden zur Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens ermächtigen.

<sup>3</sup> Widerhandlungen von Jugendlichen unter 15 Jahren sind durch die Behörden der Jugendstrafrechtspflege nach den Vorschriften des Jugendstrafrechts zu beurteilen.

### **§ 2 Uniformpflicht**

<sup>1</sup> Bei der Ausstellung von Ordnungsbussen haben die Angehörigen der Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden die Dienstuniform zu tragen, sofern das Gesetz oder diese Verordnung nicht etwas Anderes bestimmen.

### **§ 3 Ordnungsbussenverfahren im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Sofern das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist, wird gegenüber der Täterin oder dem Täter auf der Stelle eine Busse erhoben, die sofort oder innert 30 Tagen bezahlt werden kann. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig.

---

<sup>1)</sup> SAR [251.200](#)

<sup>2)</sup> Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

<sup>2</sup> Bei sofortiger Bezahlung ist eine Quittung auszustellen, die den Namen der Täterin oder des Täters nicht nennt.

<sup>3</sup> Bezahlt die Täterin oder der Täter die Busse nicht sofort, so wird ein Bedenkfristformular ausgehändigt, das bei Bezahlung innert 30 Tagen zu vernichten ist. Andernfalls ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

<sup>4</sup> Wird der Täterin oder dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen, für die das Ordnungsbussenverfahren nicht vorgesehen ist, kommt ausschliesslich das ordentliche Verfahren zur Anwendung.

<sup>5</sup> Bestreitet die Täterin oder der Täter eine von mehreren ihr beziehungsweise ihm vorgeworfenen Widerhandlungen, für die das Ordnungsbussenverfahren vorgesehen ist, kommt ausschliesslich das ordentliche Verfahren zur Anwendung.

### § 4 Ablehnung

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden sind verpflichtet, der Täterin oder dem Täter mitzuteilen, dass das Ordnungsbussenverfahren von vornherein abgelehnt werden kann.

<sup>2</sup> Die Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens hat die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zur Folge.

### § 5 Bussenanfall

<sup>1</sup> Die Bussenbeträge fallen zu Gunsten des aufwandbelasteten Gemeinwesens an.

### § 6 Ordnungsbussenverfahren im kantonalen Strafrecht

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen kantonale Vorschriften, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen in Anhang I aufgeführt.

### § 7 Ordnungsbussenverfahren im kommunalen Strafrecht

<sup>1</sup> Übertretungen in kommunalen Reglementen können im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens bestraft werden, sofern dies im Polizeireglement oder in anderen Reglementen ausdrücklich bestimmt wird und die strafbare Handlung nicht mit einer Busse von mehr als Fr. 300.– bedroht ist.

<sup>1bis</sup> Erfüllt die Täterin oder der Täter durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. Übersteigt die Summe mehrerer Ordnungsbussen den Betrag von Fr. 600.–, ist auf alle Übertretungen das im Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 <sup>1)</sup> geregelte Strafbefehlsverfahren des Gemeinderats als ordentliches Verfahren anzuwenden. <sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> SAR [171.100](#)

<sup>2)</sup> Eingefügt durch Verordnung vom 19. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 568).

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1–5.

### § 8 Ordnungsbussenverfahren im Ausländerrecht

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Vorschriften des Ausländerrechts, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen in Anhang 2 aufgeführt.

<sup>2</sup> Besonders leichte Fälle, in denen in analoger Anwendung von Art. 52 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 <sup>1)</sup> von einer Strafe Umgang genommen werden kann, bleiben vorbehalten.

### § 9 Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehrsrecht

<sup>1</sup> Die Ausfällung von Ordnungsbussen im Strassenverkehrsrecht richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

<sup>2</sup> Zur Erfassung von Widerhandlungen im ruhenden Verkehr sind die Angehörigen der Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden sowie deren polizeiliche Assistentinnen und Assistenten berechtigt, in Zivil Ordnungsbussen zu erheben.

<sup>3</sup> ... <sup>2)</sup>

### § 10 Publikation und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Aarau, 14. November 2007

Regierungsrat Aargau

Landammann  
HASLER

Staatsschreiber  
DR. GRÜNENFELDER

---

<sup>1)</sup> SR [311.0](#)

<sup>2)</sup> Aufgehoben am 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

